

Checkliste Mutterschutz-Gefährdungsbeurteilung im Betrieb

Diese Checkliste dient Arbeitgebern und Fachkräften für Arbeitssicherheit dazu, die gesetzlichen Anforderungen des Mutterschutzgesetzes (§ 10 MuSchG) in der Praxis umzusetzen. Sie fasst die wichtigsten Prüfpunkte zusammen, damit Arbeitsplätze für schwangere und stillende Frauen sicher gestaltet werden können.

1. Betriebliche Angaben

- Arbeitgeber, Arbeitsbereich und Beschäftigungsort erfassen.
- Name der betroffenen Frau und ihre konkreten Tätigkeiten dokumentieren.
- Allgemeine Gefährdungsbeurteilung auch dann durchführen, wenn derzeit keine Schwangeren beschäftigt werden.

2. Anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung

- Alle Arbeitsplätze im Betrieb analysieren und erfassen, an denen Frauen beschäftigt werden.
- Mögliche Gefährdungen systematisch ermitteln: mechanische Belastungen, Lastenhandhabung, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibrationen, Strahlung), ergonomische Belastungen, Arbeitszeiten und Pausen.
- Schutzmaßnahmen für die ermittelten Gefährdungen festlegen und dokumentieren – z. B. Ersatz gefährlicher Stoffe, technische oder organisatorische Anpassungen, geeignete Pausenregelungen und Ruhemöglichkeiten.

3. Anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung

- Unverzüglich nach Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Prüfen Sie, ob regelmäßig Lasten über 5 kg oder gelegentlich über 10 kg von Hand gehoben, gehalten oder bewegt werden; diese Tätigkeiten sind unzulässig.
- Ermitteln Sie, ob die Tätigkeit nach dem 5. Schwangerschaftsmonat überwiegend im Stehen (> 4 Stunden pro Tag) ausgeübt wird. In diesem Fall müssen geeignete Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.
- Prüfen Sie, ob häufiges Strecken, Beugen, Hocken, gebücktes Arbeiten oder andere Zwangshaltungen erforderlich sind – diese Tätigkeiten sind zu vermeiden.
- Bewerten Sie Unfallgefahren wie Ausgleiten, Stürzen oder Tätlichkeiten und beseitigen Sie die Ursachen.
- Stellen Sie fest, ob reproduktionstoxische, keimzellmutagene, karzinogene oder andere toxische Gefahrstoffe vorhanden sind und suchen Sie Ersatzstoffe; gegebenenfalls ist die Tätigkeit zu verbieten.
- Überprüfen Sie, ob Röntgen, Laser oder radioaktive Strahlung auftritt – Umgang mit solchen Quellen ist für Schwangere unzulässig.

- Prüfen Sie, ob Lärm über 80 dB(A), Vibrationen oder Erschütterungen auftreten; gegebenenfalls sind diese Tätigkeiten zu untersagen oder es sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Bewerten Sie Expositionen gegenüber Hitze, Kälte oder Nässe und stellen Sie sicher, dass diese Tätigkeiten für Schwangere vermieden werden.
- Falls Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, leiten Sie Maßnahmen nach der Rangfolge des § 13 MuSchG ab: 1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, 2. Umsetzung an einen geeigneten Arbeitsplatz, 3. betriebliches Beschäftigungsverbot.

4. Maßnahmen umsetzen

- Arbeitsplatz anpassen: Pausenzeiten und Stillzeiten ermöglichen, ergonomische Hilfsmittel bereitstellen, Lasten reduzieren und Gefährdung durch Gefahrstoffe oder Strahlung ausschließen.
- Organisatorische Maßnahmen: Arbeitszeiten anpassen, alternative Tätigkeiten bereitstellen, Schulungen und Unterweisungen durchführen.
- Persönliche Schutzmaßnahmen: Schutzkleidung und gegebenenfalls Impfungen sicherstellen.
- Alle Maßnahmen schriftlich dokumentieren und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festhalten.

5. Information, Kommunikation und Überprüfung

- Die betroffene Mitarbeiterin über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen informieren.
- Ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anbieten und Wünsche der Mitarbeiterin berücksichtigen.
- Betriebsarzt, Betriebsrat und ggf. die Arbeitsschutzbehörde beteiligen.
- Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig überprüfen und anpassen – insbesondere bei Änderungen der Arbeitsbedingungen oder neuen Erkenntnissen.
- Bei Erfordernis das Formular zur Mitteilung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde ausfüllen.